



### Allgemeinverfügung

Aufgrund des § 15 Abs. 1 der Dritten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung -3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO-) vom 18. April 2020 ordnet das Landratsamt ILM-Kreis zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) an:

1. Jede Person auf dem Gebiet des ILM-Kreises hat bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wobei der Mund und die Nase gleichzeitig bedeckt sein müssen. Anerkannt ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von der Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus festgewebtem Stoff selbstgeschneiderte oder selbstgebastelte Masken, Schals, Tücher, Schlauchtücher u.ä.).
  - a) Diese Verpflichtung gilt ab dem 24. April 2020 für folgende Bereiche:
    - Die Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen, bei welchen es nicht möglich ist, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten
    - Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Kreisgebiet
    - Das Betreten von Verkaufsstellen des Einzelhandels
    - Das Betreten von Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern
    - Das Betreten der Diensträume von Dienstleistern und Handwerkern
  - b) Ab dem 27. April 2020 gilt diese Verpflichtung auch für:
    - Den Aufenthalt in geschlossenen Räumen mit mindestens einer weiteren Person (insbesondere auch die Arbeitsstätten). Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann und pro Person im Raum mindestens 20 qm zur Verfügung stehen oder ein Hygiene- und Infektionskonzept besteht
    - Generell im öffentlichen Raum, wo eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht dauerhaft sichergestellt ist (dies gilt nicht bei Bewegung unter freiem Himmel, insbesondere Spazierengehen und Sport).
    - Ausgenommen von den vorgenannten Verpflichtungen ist der Aufenthalt im privaten Wohnbereich.

- Weiterhin ausgeschlossen von dieser Verpflichtung ist das Bewegen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel von Personen, welche im gemeinsamen Haushalt leben.
  - c) Von der Verpflichtung nach 1 a) und 1 b) sind Kinder bis zum Schulantritt ausgenommen.
2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund des § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
  3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 6. Mai 2020.

#### Begründung:

Zur Bekämpfung von Covid-19 Erkrankungen durch das Coronavirus (SARS-COV-2) hat der Freistaat Thüringen aufgrund des § 32 Satz 1 IfSG am 18. April 2020 die 3. ThürSARS-CoV-2 EindmaßVO erlassen.

Nach § 15 der 3. ThürSARS-CoV-2 EindmaßVO bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörde von der Rechtsverordnung normierten Ge- und Verbote unberührt.

Das Landratsamt Ilm-Kreis (Gesundheitsamt) ist gemäß § 2 Nr. 5 und 6 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Weiterhin kann sie Personen unter anderem verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Der Ilm-Kreis trifft gegenüber der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO weitergehende Regelungen, um auf die auf dem Gebiet des Landkreises auftauchenden Spezifika einzugehen. Die 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO gilt für den gesamten Freistaat Thüringen und schafft einen gemeinsamen und gleichbleibenden Mindeststandard in der Bekämpfung von SARS-CoV-2.

Aufgrund der Regelungsbreite der Rechtsverordnung kann sie nicht auf die tatsächlichen Gegebenheiten eines Landkreises eingehen. Die hier gegebenen Infektionsgeschehen, Bevölkerungsstrukturen, räumlichen Voraussetzungen, Strukturen und Auslastungen des Gesundheitssystems und vieles mehr wirken sich auf die Wahl der erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus aus. Diese individuellen, lokalen Aspekte können von einer Rechtsverordnung nicht berücksichtigt werden.

Das Landratsamt Ilm-Kreis als Gesundheitsamt trifft daher weitergehende Anordnungen, um die Kreisbevölkerung möglichst wirksam gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

Seit Februar 2020 breitet sich die durch das SARS-CoV 2 („Coronavirus“) hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Bisher sind in Deutschland mit Stand 20.04.2020 141.672 Menschen positiv auf das Virus getestet worden (Quelle: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Fallzahlen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html)). Es traten in Deutschland bereits 4.404 Todesfälle auf. Auch im Ilm-Kreis steigen die Krankheitsfälle kontinuierlich an. Mittlerweile liegen auch hier drei Todesfälle vor.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Atemwegserkrankung "COVID-19" ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird.

Dabei gilt es neben der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen zu berücksichtigen, dass sich das SARS-CoV 2 auch verbreiten kann, obwohl die betroffene Person gegebenenfalls nur sehr leichte Krankheitssymptome zeigt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld bei Kontakten von Menschen vor. Ein hoher Anteil der Übertragung erfolgt unbemerkt bereits vor dem Auftreten der ersten Krankheitssymptome.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Über die in der 3. ThürSARS-COV-2-EindmaßVO genannten Regelungen hinaus wird für das Gebiet des IIm-Kreises grundsätzlich jede Person an den in Ziffer 1 a) genannten Örtlichkeiten ab dem 24. April 2020 zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (nachfolgend: „MNS“) verpflichtet.

Niemand soll dazu verpflichtet werden, einen zertifizierten „MNS“ zu tragen.

Als „MNS“ ist dabei jeder Schutz anerkannt, welcher aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung zu verringern, unabhängig von seiner Kennzeichnung oder Zertifizierung. Um den Beschaffungsaufwand für die Bevölkerung dabei so gering wie möglich zu halten, sind aus festgewebtem Stoff selbst hergestellte Masken, aber auch in jedem Haushalt vorzufindende Stoffe aus zum Beispiel Baumwolle, wie etwa Schals, Tücher, T-Shirts, Geschirrtücher usw. verwendbar.

Damit soll sichergestellt werden, dass dem Gesundheits- und Pflegebereich die ohnehin knappen Schutzausrüstungsgegenstände nicht vorenthalten werden.

Der IIm-Kreis hat bei seiner Anordnung insbesondere die aktuelle Stellungnahme des Robert-Koch- Institutes zur Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragung von COVID-19 (abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19\\_20\\_MNB.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_MNB.pdf?__blob=publicationFile)) berücksichtigt.

In dieser kommt das RKI zu dem Ergebnis, dass die Ansteckungsgefahr anderer Personen bei Einhaltung der übrigen Maßnahmen (wie Mindestabstand, Hustenetikette, Handhygiene) weiter verringert wird, wenn Personen einheitlich „MNS“ tragen.

Aufgrund der Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen welche mit der 3. ThürSARS-COV-2-EindmaßVO eingeführt wurden, ist es erforderlich, andere Maßnahmen zu ergreifen, welche die Ausbreitung des Coronavirus verlangsamen.

Ab dem 24. April 2020 werden aufgrund von § 6 Abs. 1 der 3. ThürSARS-COV-2-EindmaßVO Geschäfte des Einzelhandels bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> wieder geöffnet. Weitere Lockerungen der Infektionsschutzmaßnahmen nach der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (vom 7. April 2020) sind in den folgenden Tagen vorgesehen.

Durch diese Lockerung der bisherigen Maßnahmen kommt es zu einem vermehrten Kontakt von Menschen. Dieser hat unweigerlich eine Erhöhung des Ansteckungsrisikos zur Folge, welchem entgegenzuwirken ist.

Nach Ziffer 1 a) gilt die Verpflichtung ab dem 24. April 2020 für die Inanspruchnahme und Erbringung von Dienstleistungen am Menschen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig einzuhalten ist. Aus der Nichteinhaltung des in § 1 der 3. ThürSARS-COV-2-EindmaßVO festgelegten Mindestabstandes resultiert eine erheblich höhere Ansteckungsgefahr. Diese kann durch das Tragen des „MNS“ verringert werden. Sie dient insbesondere auch dem Schutz der an diesen Orten beschäftigten Personen.

Die Hauptübertragungswege von SARS-COV-2, dem Erreger von COVID-19, sind wie oben dargestellt feine Tröpfchen aus der Atemluft. Der „MNS“ fängt beim Husten, Niesen und Sprechen einen Teil dieser Tröpfchenpartikel auf. Das Risiko der Weiterverbreitung verringert sich damit beim konsequenten Tragen der „MNS“.

Ein Schutz der Person, welche den „MNS“ trägt, wird durch das Tragen zwar nicht gewährleistet, jedoch führt das Tragen des „MNS“ zu einem effektiven Schutz aller anderen Personen (Fremdschutz). Das grundsätzliche Tragen des „MNS“ führt damit zu einer Minimierung des Übertragungsrisikos. Ein flächendeckendes Tragen von „MNS“ in den hier unter Ziffer 1 a) und 1 b) aufgeführten neuralgischen Bereichen wirkt der durch die vermehrt auftretenden Kontaktmöglichkeiten von Personen bestehende Infektionsgefahr zwischen allen Beteiligten entgegen.

Mit Ziffer 1b) wird die generelle Pflicht zum Tragen eines „MNS“ im öffentlichen Raum, sowie in geschlossenen Räumen, wenn sich in diesem mindestens eine weitere Person befindet, begründet. Dabei wird unter anderem auch der Gefahr eines unvermeidbaren Kontaktes zum Beispiel am Arbeitsplatz aufgrund der dort notwendigen Prozessabläufe entgegengewirkt.

Durch die stufenweise Umsetzung dieser Verpflichtungen wird gewährleistet, dass sich jede betroffene Person ausreichend darauf vorbereiten kann, einen „MNS“ zu besorgen bzw. die betroffenen Unternehmen/ Betriebe entsprechende Vorkehrungen treffen.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Gewährleistung der erreichten Verlangsamung der Infektionsausbreitung bestehen auch im Hinblick auf die zunächst kurzzeitigen Einschränkungen nicht. Die Auflagen sind insbesondere erforderlich, um die oben dargestellten Gefahrenabwehrmaßnahmen umzusetzen.

Im Vordergrund steht neben dem Schutz von höherwertigen Rechtsgütern wie Leib, Leben und Gesundheit die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Versorgungsstrukturen und insbesondere des Gesundheitssystems.

Diesem Vorrang wird befristet die Aufrechterhaltung der hier betroffenen Grundrechte insbesondere aus Artikel 2 Grundgesetz untergeordnet.

Der Eingriff ist auch verhältnismäßig, da bei Abwägung der Freiheitsrechte und Interessen des Einzelnen mit den höheren Rechtsgütern Leib, Leben und Gesundheit zurückstehen müssen.

Die Allgemeinverfügung wird durch die Bekanntgabe wirksam (§ 43 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 ThürVwVfG ein von § 41 Absatz 4 Satz 3 ThürVwVfG abweichender Tag, der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Ilm-Kreis, Landratsamt, (Gesundheitsamt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung

nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des ILM-Kreises lautet: [poststelle@ilm-kreis.de](mailto:poststelle@ilm-kreis.de).

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, eingelegt wird.

Hinweise:

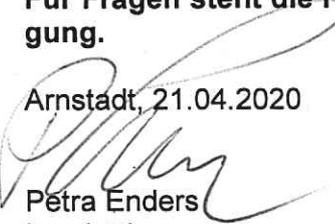
Die Anordnungen sind auch dann zu befolgen, wenn hiergegen ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) eingelegt wird. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2, 99425 Weimar, beantragt werden.

Auf die Bußgeldvorschriften und die Strafvorschriften der §§ 73 bis 76 IfSG wird hingewiesen.

**Für Fragen steht die Hotline des Landratsamtes ILM-Kreis unter 03628 738 888 zur Verfügung.**

Arnstadt, 21.04.2020

  
Petra Enders  
Landrätin

